

PRESS PLAY



REGLEMENT

SWISS MUSIC AWARDS



REGLEMENT

SWISS MUSIC AWARDS

vom 21.09.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	DURCHFÜHRUNG.....	3
2.	DEFINITIONEN.....	3
3.	KATEGORIEN.....	4
4.	ENTSCHEIDUNGSVEKTOREN.....	5
4.1.	<i>Verkäufe und Streams</i>	5
4.2.	<i>Academy</i>	5
4.3.	<i>Public-Voting</i>	6
5.	ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN, NOMINATIONEN UND SIEGERERMITTLUNG	6
5.1.	<i>Allgemeine Zulassungsbestimmungen</i>	6
5.2.	<i>Best Solo Act (I)</i>	8
5.3.	<i>Best Group (II)</i>	9
5.4.	<i>Best Breaking Act (III)</i>	10
5.5.	<i>Best Live Act (IV)</i>	11
5.6.	<i>Best Talent (V)</i>	13
5.7.	<i>Best Export (VI)</i>	14
5.8.	<i>Best Act Romandie (VII)</i>	15
5.9.	<i>Best Streaming Artist (VIII)</i>	15
5.10.	<i>Best Hit (IX)</i>	16
5.11.	<i>Artist Award (X)</i>	18
5.12.	<i>Social Media Breakthrough(XI)</i>	18
5.13.	<i>Best Solo Act International (XII)</i>	20
5.14.	<i>Best Group International (XIII)</i>	21
5.15.	<i>Best Breaking Act International (XIV)</i>	22
5.16.	<i>Best Hit International (XV)</i>	23
5.17.	<i>Industry Award (XVI)</i>	24
5.18.	<i>Outstanding Achievement Award (XVII)</i>	25
5.19.	<i>Tribute Award (XVIII)</i>	25
6.	AUSZEICHNUNG UND PREISVERLEIHUNG.....	25
7.	SCHIEDSKOMMISSION	25
8.	REGLEMENTSKOMMISSION / ÄNDERUNG DES REGLEMENTS	26
9.	VORBEHALT ZUGUNSTEN DES VERLEIHS.....	26
10.	SONSTIGES	26

1. Durchführung

- A.** Die nachfolgend geregelten Auszeichnungen „Swiss Music Awards“, kurz SMA, werden jährlich durch den Verein Press Play, Zürich, verliehen (nachfolgend „Verleih“).
- B.** Die Ehrung der ausgezeichneten Acts erfolgt im Rahmen des Anlasses „Swiss Music Awards“, welcher durch Dritte („veranstaltende Partei“) durchgeführt wird.

2. Definitionen

- A.** „Acts“ im Sinne dieses Reglements sind alle Musikinterpretierenden (Einzelpersonen oder Gruppen), deren Musikaufnahme vorwiegend aus Musik (über zwei Drittel) besteht, unabhängig von Geschlecht oder Nationalität.
- B.** Als „nationaler Act“ gelten alle Acts, die (a) in der Schweiz unter Vertrag stehen oder über das Schweizer Bürgerrecht verfügen oder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und die (b) als Schweizer Musikschafter wahrgenommen werden. Bei Gruppen muss mindestens die Hälfte der Gruppenmitglieder die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Bei Kooperationen („Featuring“ etc.) sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn die Mehrheit der an der Kooperation Beteiligten die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Sind an einer solchen Kooperation weniger als vier Personen beteiligt, ist die Voraussetzung erfüllt, wenn die im Aussenauftritt erstgenannte Person (a) in der Schweiz unter Vertrag steht oder über das Schweizer Bürgerrecht verfügt oder den Wohnsitz in der Schweiz hat und (b) als Schweizer Musikschafter wahrgenommen wird.
- C.** „Internationale Acts“ sind alle Acts, die nicht nationale Acts sind.
- D.** Als „Gruppe“ gelten Gruppen von Musikschaftern mit mindestens 2 Mitgliedern, die sich unter einem einheitlichen Namen zusammengeschlossen haben und gemeinsam Musik machen. Gruppen von Musikschaftern, deren Name und Auftreten auf ein Gruppenmitglied personifiziert sind, werden nach diesem Reglement als Einzel-Act betrachtet.
- E.** Die Begriffe „Album“ resp. „Alben“ und „Single“ resp. „Singles“ werden nach den Definitionen in Ziffer 2.1 der Ausführungsbestimmungen des Chartreglements „Offizielle Schweizer Hitparade“ definiert, welches von der IFPI Schweiz publiziert wird. Unter den Begriff „Album“ resp. „Alben“ im Sinne dieses Reglements fallen auch EPs. Als „Best-of-Alben“ gelten sämtliche Alben, welche bereits veröffentlichte Musikaufnahmen enthalten, und bei welchen der Charakter als „Best-of-Zusammenstellung“ bei der Bewerbung des Albums im Vordergrund steht.
- F.** Die „Erhebungsperiode“ entspricht folgendem Zeitraum: Von Kalenderwoche 01/2026 bis und mit der Kalenderwoche 49/2026. Für die Kategorie Best Live Act endet die Erhebungsperiode in der Kalenderwoche 48/2026. Für Best Export (s. Ziffer 5.7).
- G.** Als „SMA-Erhebungszeitraum“ gelten die letzten 3 abgeschlossenen Erhebungsperioden, die den Swiss Music Awards vorangegangen sind.

- H.** Unter „Verkaufsmeldungen“ (nachfolgend auch „Verkäufe“ genannt) sind Meldungen betreffend Verkauf von physischen Musikaufnahmen sowie von Musikaufnahmen in Form von digitalen Downloads und Streams gemäss den Definitionen in Ziffer 2.1 des Chartreglements „Offizielle Schweizer Hitparade“ zu verstehen, welche bei der GfK Entertainment AG eingegangen sind.
- I.** Unter „Streaming-Meldungen“ (nachfolgend auch „Streams“ genannt) sind Meldungen betreffend Streams von Musikaufnahmen gemäss den Definitionen in Ziffer 2.1 des Chartreglements „Offizielle Schweizer Hitparade“ zu verstehen.
- J.** Als „massgebliche Konzerte“ gelten während der Erhebungsperiode in der Schweiz durchgeführte Headline-Konzerte und Co-Billings mit bis zu drei Acts, für welche Tickets im öffentlichen Verkauf angeboten wurden, sowie Konzertreihen und Festival-Auftritte mit bis zu drei Acts pro Tag und Bühne, für welche Tickets und Karten im öffentlichen Verkauf angeboten wurden. Nicht darunter fallen Festival-Auftritte mit mehr als drei Acts pro Tag und Bühne, Support-Konzerte, Benefiz- und Gratiskonzerte sowie Auftritte im Rahmen von Unterhaltungsshows, Corporate-Shows, Promo-Shows, Wettbewerben oder ähnlichen Events.

3. Kategorien

- A.** Im Rahmen der SMA werden Auszeichnungen für folgende Kategorien verliehen:

National:	I	Best Solo Act
	II	Best Group
	III	Best Breaking Act
	IV	Best Live Act
	V	Best Talent
	VI	Best Export
	VII	Best Act Romandie
	VIII	Best Streaming Artist
	IX	Best Hit
	X	Artist Award
	XI	Social Media Breakthrough

International:	XII	Best Solo Act International
	XIII	Best Group International
	XIV	Best Breaking Act International
	XV	Best Hit International

- B.** Zusätzlich können im Rahmen der SMA folgende Sonderauszeichnungen verliehen werden:

Sonderauszeichnungen:

- XVI** **Industry Award**
- XVII** **Outstanding Achievement Award**
- XVIII** **Tribute Award**

- C. Die Vergabe der vorgenannten Auszeichnungen erfolgt gestützt auf ein Auswahlverfahren nach qualitativen und/oder quantitativen Kriterien gemäss den nachstehenden Bedingungen.

4. Entscheidungsvektoren

4.1. Verkäufe und Streams

- A. Die während der Erhebungsperiode bei der GfK Entertainment AG eingegangenen Verkaufsmeldungen von Musikaufnahmen in der ganzen Schweiz stellen den Entscheidungsvektor „Verkäufe“ dar. Die Erhebung und Auswertung der eingegangenen Verkaufsmeldungen erfolgt durch die GfK Entertainment AG.
- B. Die während der Erhebungsperiode bei der GfK Entertainment AG eingegangenen Streaming-Meldungen von Musikaufnahmen eines bestimmten Acts in der ganzen Schweiz stellen den Entscheidungsvektor „Streams“ dar. Die Erhebung und Auswertung der Streams erfolgt durch die GfK Entertainment AG.

4.2. Academy

- A. Die Academy besteht aus 50 Mitgliedern und 1 vorsitzenden Person. Eines der 50 Mitglieder der Academy verantwortet zugleich die Stellvertretung der vorsitzenden Person. Die Durchführung des Academy-Votings erfolgt grundsätzlich in der Zeit zwischen der Bekanntgabe der Nomination und der Durchführung der Preisverleihung.
- B. Die Mitglieder der Academy werden vom Verleih für die Amtszeit von 1 Jahr eingesetzt (eine Wiederwahl ist zulässig). Die Academy wird nach Möglichkeit aus 20 Personen aus der Schweizer Produktionsindustrie, aus 10 Personen der Schweizer Livemusik-Branche, aus 10 Schweizer Medienschaaffenden und aus 10 Personen mit Schweizer Branchenexpertise zusammengesetzt.
- C. Vorsitzende Person der Academy sowie die Stellvertretung werden vom Verleih für die Amtszeit von 1 Jahr eingesetzt (eine Wiederwahl ist zulässig). Die vorsitzende Person oder die Stellvertretung repräsentiert die Academy gegen aussen.
- D. Mitglieder der Academy haben in den Ausstand zu treten, wenn sie von einer Angelegenheit persönlich betroffen sind (z.B. Verwandtschaft, Partnerschaft). Branchenübliche Geschäftsbeziehungen fallen nicht darunter.
- E. Jedes Academy-Mitglied hat 1 Stimme. Das Voting erfolgt per individueller elektronischer Stimmenabgabe. Das Voting der Academy erfolgt mittels Mehrheit der rechtzeitig abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und allfällige Vakanzen von Mitgliedern haben keinen Einfluss auf das jeweilige Voting. Die vorsitzende Person hat bei Stimmengleichheit jeweils den Stichentscheid. Wird keine vorsitzende Person eingesetzt oder ist diese verhindert, so hat die Schiedskommission den Stichentscheid.
- F. Die vorsitzende Person sowie die Mitglieder der Academy werden mit der Bekanntgabe der nominierten Acts veröffentlicht.

- G.** Der Verleih kann für einzelne Kategorien (soweit nachfolgend vorgesehen) besondere Ausschüsse aus den Mitgliedern der Academy einsetzen. Die vorstehenden Bestimmungen kommen dabei analog zur Anwendung (soweit nachfolgend keine anderslautenden Regelungen getroffen werden). Das Voting der entsprechenden Ausschüsse erfolgt anlässlich einer Arbeitssitzung (anstelle einer elektronischen Stimmabgabe).
- H.** Das Voting der Academy und der Ausschüsse ist nicht öffentlich. Die Entscheide der Academy und der Ausschüsse sind endgültig und können nicht angefochten werden.

4.3. Public-Voting

- A.** Die Durchführung des Public-Votings erfolgt grundsätzlich in der Zeit zwischen der Bekanntgabe der Nomination und der Durchführung der Preisverleihung über eine Online-Plattform unter der Verantwortung des Verleihs (sofern nachfolgend nicht anders geregelt). Bei der Abstimmung werden sämtliche Stimmen aus der Schweiz berücksichtigt. Das Public-Voting-Tool wird von der veranstaltenden Partei (im Auftrag und unter Aufsicht des Verleihs) zur Verfügung gestellt.
- B.** Pro Person ist nur 1 Vote zulässig. Zu Zwecken der Missbrauchskontrolle werden bestimmte Daten im Sinne der publizierten Datenschutzerklärung der Swiss Music Awards erhoben und für eine beschränkte Zeit aufbewahrt. Diese können auf auffällige Muster durchgesehen werden, die Anhaltspunkte für Missbrauch bieten. Hinweise, die auf eine Manipulation des Public-Votings hindeuten, werden der Schiedskommission gemäss Ziffer 7 zur Prüfung vorgelegt. Stellt diese eine Manipulation des Public-Votings fest, so sind die betroffenen Votes ungültig und werden nicht mitgezählt. Die Entscheide der Schiedskommission sind endgültig und können nicht angefochten werden.

5. Zulassungsbestimmungen, Nominationen und Siegerermittlung

5.1. Allgemeine Zulassungsbestimmungen

- A.** Zur Teilnahme an den Swiss Music Awards zugelassen sind grundsätzlich Acts mit einer Musikaufnahme (Single und/oder Album),
- welche im SMA-Erhebungszeitraum erstmals veröffentlicht wurde, und
 - welche den Phononet 100-Codes (100-199), die von der Phononet AG publiziert werden, angehört oder diesen zuzuordnen wäre, wenn die Aufnahme bspw. keinen Phononet-Code besitzt oder falsch zugeordnet wurde und
 - für welche während der Erhebungsperiode Verkaufsmeldungen (bzw. für die Kategorie „Best Streaming Artist“ (VII): Streaming-Meldungen) bei der GfK Entertainment AG eingegangen sind.
- B.** Acts können nur einmal pro Kategorie nominiert werden. Pro Kategorie werden dabei als Ermittlungsgrundlage die Ergebnisse der Musikaufnahme mit den meisten Verkaufsmeldungen berücksichtigt. Die Nomination in mehreren Kategorien für die gleiche Musikaufnahme in der gleichen Erhebungsperiode ist möglich. Eine Nominierung ist innerhalb der vom Verleiher bzw. von GfK Entertainment AG mitgeteilten Frist ausdrücklich anzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser

Frist keine Annahme, gilt die Nominierung automatisch als abgelehnt. Mit unbenutztem Ablauf der Frist erlischt jeglicher Anspruch auf die Nominierung sowie auf die damit verbundene Teilnahme an der Verleihung. Der Verleiher ist nicht verpflichtet, eine Nachfrist anzusetzen oder weitere Kontaktversuche zu unternehmen. Dies gilt ebenfalls, wenn trotz angemessener und nachweisbarer Bemühungen innerhalb nützlicher Frist kein Kontakt mit dem nominierten Act, dessen Management, Label oder einer sonstigen vertretungsberechtigten Person hergestellt werden kann. In diesem Fall ist der Verleiher berechtigt, die Nominierung als abgelehnt zu behandeln.

- C.** Ein Album sowie die daraus abgeleiteten Singles (inkl. deren Adaptionen / Editionen) können grundsätzlich nur in einer Erhebungsperiode am Wettbewerb (Academy-Voting / Public-Voting) teilnehmen. Die erneute Teilnahme von Acts in der nächsten Erhebungsperiode für ein Album und der daraus abgeleiteten Singles (inkl. deren Adaptionen / Editionen), welche schon einmal an einem Voting teilgenommen hat bzw. haben, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind:
- die Teilnahme in der nächsten Erhebungsperiode in der Kategorie „Best Live Act“ (IV) gemäss den Voraussetzungen in Ziffer 5.5.A;
 - Acts, die mit ihrem Album und den daraus abgeleiteten Singles (inkl. deren Adaptionen / Editionen) im Vorjahr ausschliesslich in der Kategorie „Best Act Romandie“ (VII) nominiert wurden; diese sind im Folgejahr zur Teilnahme in allen übrigen Kategorien berechtigt, sofern kein anderer Ausschlussgrund besteht und alle übrigen Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind;
 - neue Singles, welche im Rahmen einer Adaption / Edition eines bereits erfassten Albums erstmals veröffentlicht werden; diese sind zur Teilnahme und Erhebung für die Kategorien „Best Hit“ (IX) und „Best Hit International“ (XV) zugelassen.
- D.** Von der Erhebung und Teilnahme ausgeschlossen sind Verkäufe von sämtlichen „Best of“- , „Live“- , „Compilation“- und „Unplugged“-Alben (mit Live- oder Compilation-Charakter), sowie von „Weihnachts“- , „Musical“- , „Soundtrack“- und ähnlichen Alben. Neue Singles, welche im Rahmen eines solchen Albums erstmals veröffentlicht werden, sind zur Teilnahme und Erhebung für die Kategorien „Best Hit“ (IX) und „Best Hit International“ (XV) zugelassen.
- E.** Ausserdem sind von der Erhebung und Teilnahme ausgeschlossen: Verkäufe von:
- karitativen Alben und Singles;
 - Alben und/oder Singles, die für politische Kampagnen geschrieben oder genutzt werden;
 - Alben und/oder Singles von Auftragskompositionen im Rahmen einer Marketingkampagne. Von diesem Ausschluss nicht erfasst sind Synchronisationen und Lizenzvergaben von bereits veröffentlichten Alben und/oder Singles.
- F.** Die GfK Entertainment AG überprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Verleih oder auf dessen Begehren die Schiedskommission (vgl. Ziffer 7).

5.2. Best Solo Act (I)

- A.** Zur Teilnahme sind nur „nationale Acts“ (vgl. Ziffer 2.B) zugelassen, welche nicht als Gruppe auftreten.
- B.** Für die Erhebung der Nomination zählen alle eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben und Singles während der Erhebungsperiode.
- C.** Die GfK Entertainment AG erstellt aufgrund der von ihr erfassten Verkaufszahlen während der Erhebungsperiode eine Nominationsliste der 3 Acts mit den meisten eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben und Singles, wobei die Single-Verkaufsmeldungen zu 1/10 gewichtet werden (vgl. Ziffer 4.1.A). Die Reihenfolge der Acts innerhalb der Nominationsliste bestimmt sich nach den Verkaufsmeldungen, angeführt vom Act mit den meisten Verkaufsmeldungen.
- D.** Die nominierten Acts bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fallen diese Acts aus der Nominationsliste. Diesfalls rücken die Nächstplatzierten grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.
- E.** Die GfK Entertainment AG meldet dem Verleih die 3 definitiven Nominationen, welcher diese der veranstaltenden Partei zwecks Veröffentlichung im Vorfeld der Swiss Music Awards weiterleitet.
- F.** Die Wahl des siegenden Acts erfolgt gemäss nachfolgenden Ausführungen zu gleichen Teilen gestützt auf die Verkäufe, das Academy-Voting und das Public-Voting.
- G.** Aus dem Ergebnis der Auswertung der Verkäufe gemäss Ziffer 4.1.A werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
 - 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- H.** Aus dem Ergebnis des Academy-Votings gemäss Ziffer 4.2.A bis Ziffer 4.2.H werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
 - 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- I.** Aus dem Ergebnis des Public-Votings gemäss Ziffer 4.3.A werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
 - 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte

- J.** Der siegende Act ergibt sich aus der Summe der Punkte aus den Verkäufen, dem Academy-Voting und dem Public-Voting. Bei Punktegleichheit zwischen zwei Acts geht derjenige Act mit der besseren Platzierung im Public-Voting vor.

5.3. Best Group (II)

- A.** Zur Teilnahme sind nur „nationale Acts“ (vgl. Ziffer 2.B) zugelassen, welche als Gruppe auftreten.
- B.** Für die Erhebung der Nomination zählen alle eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben und Singles während der Erhebungsperiode.
- C.** Die GfK Entertainment AG erstellt aufgrund der von ihr erfassten Verkaufszahlen während der Erhebungsperiode eine Nominationsliste der 3 Acts mit den meisten eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben und Singles, wobei die Single-Verkaufsmeldungen zu 1/10 gewichtet werden (vgl. Ziffer 4.1.A). Die Reihenfolge der Acts innerhalb der Nominationsliste bestimmt sich nach den Verkaufsmeldungen, angeführt vom Act mit den meisten Verkaufsmeldungen.
- D.** Die nominierten Acts bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fallen diese Acts aus der Nominationsliste. Diesfalls rücken die Nächstplatzierten grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.
- E.** Die GfK Entertainment AG meldet dem Verleih die 3 definitiven Nominationen, welcher diese der veranstaltenden Partei zwecks Veröffentlichung im Vorfeld der Swiss Music Awards weiterleitet.
- F.** Die Wahl des siegenden Acts erfolgt gemäss nachfolgenden Ausführungen zu gleichen Teilen gestützt auf die Verkäufe, das Academy-Voting und das Public-Voting.
- G.** Aus dem Ergebnis der Auswertung der Verkäufe gemäss Ziffer 4.1.A werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
- 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- H.** Aus dem Ergebnis des Academy-Votings gemäss Ziffer 4.2.A bis Ziffer 4.2.H werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
- 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte

I. Aus dem Ergebnis des Public-Votings gemäss Ziffer 4.3.A werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:

- 1. Rang: 150 Punkte
- 2. Rang: 100 Punkte
- 3. Rang: 50 Punkte

J. Der siegende Act ergibt sich aus der Summe der Punkte aus den Verkäufen, dem Academy-Voting und dem Public-Voting. Bei Punktegleichheit zwischen zwei Acts geht der Act mit der besseren Platzierung im Public-Voting vor.

5.4. Best Breaking Act (III)

A. Zur Teilnahme sind nur „nationale Acts“ (vgl. Ziffer 2.B) zugelassen.

B. Für die Teilnahme müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Album oder mindestens eine Single des Acts erreicht in der Erhebungsperiode einen Top-100-Platz in den Album- oder Single-Charts.
- Der Act hatte in der Vergangenheit noch nie einen Top-10-Platz in den Albumcharts und maximal 2 Chart-Alben in der Schweiz.
- Der Act wird nicht gleichzeitig für die Kategorie „Best Talent“ (V) nominiert.

Soloalben von Einzel-Acts aus etablierten Gruppen sowie Zweitprojekte von etablierten Acts mit einer Platzierung in den Single- und/oder Albumcharts werden nicht in die Nominationsliste aufgenommen. Jede Person kann zudem nur einmal in die Nominationsliste aufgenommen werden.

C. Für die Erhebung der Nomination zählen alle eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben und Singles während der Erhebungsperiode.

D. Die GfK Entertainment AG erstellt aufgrund der von ihr erfassten Verkaufszahlen während der Erhebungsperiode eine Nominationsliste der 3 Acts mit den meisten eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben und Singles, wobei die Single-Verkaufsmeldungen zu 1/10 gewichtet werden (vgl. Ziffer 4.1.A). Die Reihenfolge der Acts innerhalb der Nominationsliste bestimmt sich nach den Verkaufsmeldungen, angeführt vom Act mit den meisten Verkaufsmeldungen.

E. Wird ein Act der Nominationsliste gleichzeitig in der Kategorie „Best Talent“ (V) nominiert, so hat die Nomination in der Kategorie „Best Talent“ (V) Vorrang und der Act fällt aus der Nominationsliste der Kategorie „Best Breaking Act“ (III). In diesem Fall rücken die nächstplatzierten Acts grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.

F. Die nominierten Acts bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fallen diese Acts aus der Nominationsliste. Diesfalls rücken die Nächstplatzierten grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.

- G.** Die GfK Entertainment AG meldet dem Verleih die 3 definitiven Nominationen, welcher diese der veranstaltenden Partei zwecks Veröffentlichung im Vorfeld der Swiss Music Awards weiterleitet.
- H.** Die Wahl des siegenden Acts erfolgt gemäss nachfolgenden Ausführungen zu gleichen Teilen gestützt auf die Verkäufe, das Academy-Voting und das Public-Voting.
- I.** Aus dem Ergebnis der Auswertung der Verkäufe gemäss Ziffer 4.1.A werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
- 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- J.** Aus dem Ergebnis des Academy-Votings gemäss Ziffer 4.2.A bis Ziffer 4.2.H werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
- 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- K.** Aus dem Ergebnis des Public-Votings gemäss Ziffer 4.3.A werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
- 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- L.** Der siegende Act ergibt sich aus der Summe der Punkte aus den Verkäufen, dem Academy-Voting und dem Public-Voting. Bei Punktgleichheit zwischen zwei Acts geht der Act mit der besseren Platzierung im Public-Voting vor.

5.5. Best Live Act (IV)

- A.** Es sind nur nationale Acts (vgl. Ziffer 2.B) zugelassen, welche die allgemeinen Zulassungsbestimmungen gemäss Ziffer 5.1 erfüllen und während der Erhebungsperiode mindestens ein (1) massgebliches Konzert in der Schweiz spielten.

In Abweichung zum Grundsatz in Ziffer 5.1.C kann ein Act auch dann nominiert werden, wenn sein Album und/oder die daraus abgeleiteten Singles (inkl. deren Adaptionen / Editionen) im Vorjahr schon in einer anderen Kategorie als „Best Live Act“ (IV) in einer Nominationsliste erfasst wurde.

- B.** Die Bestimmung der Nominationen erfolgt durch eine vom Verleih bestimmte externe Partnerorganisation der Live-Musik-Branche oder einen vom Verleih bestimmten Ausschuss der Academy (vgl. Ziffer 4.2.G).
- C.** Sofern die Nomination durch einen Ausschuss der Academy (nachfolgend Live-Ausschuss genannt) erfolgt, gelten folgende Bestimmungen: Der Live-Ausschuss besteht aus der

vorsitzenden Person der Academy oder der Stellvertretung (mit Stichentscheid bei Stimmengleichheit) sowie aus den 10 Academy-Mitgliedern der Schweizer Livemusik-Veranstaltenden. Die Nomination durch den Live-Ausschuss (vgl. nachfolgend, Ziffer D) erfolgt im Rahmen einer Arbeitssitzung unter der Leitung der vorsitzenden Person (oder deren Stellvertretung). Die entsprechende Arbeitssitzung kann physisch oder telefonisch bzw. online durchgeführt werden; es müssen mindestens 5 Mitglieder des Live-Ausschusses und die vorsitzende Person der Academy (oder die Stellvertretung) anwesend sein.

- D.** Die externe Partnerorganisation (bzw. Live-Ausschuss) stellt gemäss den reglementarischen Kriterien eine Shortlist mit Acts zusammen, welche die Kriterien für die Nomination (Bst. E und F) voraussichtlich in hohem Masse erfüllen und fordert von diesen eine Liste aller Schweizer Konzerte an. Wird die Konzertliste mit den geforderten Angaben nicht innert der angesetzten Frist eingereicht, fällt der Act aus dem Nominationsprozess. Danach reduziert die externe Partnerorganisation (bzw. Live-Ausschuss) die vom Act eingereichten Konzertlisten auf massgebliche Konzerte gemäss Ziffer 2.J und verkleinert die Shortlist auf bis zu 15 Acts. Anschliessend stellt die externe Partnerorganisation (bzw. Live-Ausschuss) die redigierten Konzertlisten den teilnehmenden Ticketing-Unternehmen zu, welche pro Act eine Gesamtzahl der für die massgeblichen Konzerte über ihr System verkauften Tickets zusammenstellen. Anschliessend überprüft die externe Partnerorganisation (bzw. Live-Ausschuss) die von den teilnehmenden Ticketing-Unternehmen eingereichten Angaben auf Plausibilität und erstellt eine Liste der Acts, geordnet nach der Anzahl der Ticketverkäufe.
- E.** Der Act mit den in der Erhebungsperiode meisten Ticketverkäufen für massgebliche Konzerte in der Schweiz ist direkt für die Kategorie „Best Live Act“ (IV) nominiert.
- F.** Weitere 2 Acts werden durch die externe Partnerorganisation (bzw. Live-Ausschuss) für die Kategorie „Best Live Act“ (IV) nominiert. Bei der Auswahl dieser 2 Nominierten werden die Anzahl der für massgebliche Konzerte gemäss Ziffer 2.J verkauften Tickets und qualitative Kriterien wie Darbietung der Live-Performance, Credibility, Entwicklungspotential und überregionale Wahrnehmung in der Schweiz berücksichtigt.
- G.** Die GfK Entertainment AG prüft, ob die 3 nominierten Acts die reglementarischen Voraussetzungen erfüllen. Erfüllt ein Act diese nicht, so fällt seine Nomination dahin. Sollte der Act, welcher gemäss Bst. E direkt nominiert wurde, die reglementarischen Voraussetzungen nicht erfüllen, wird der Act mit den nächstmeisten Ticketverkäufen direkt nominiert. Erfüllt ein nominiertes Act gemäss Bst. F die reglementarischen Voraussetzungen nicht, nominiert die externe Partnerorganisation (bzw. Live-Ausschuss) einen anderen Act gemäss den Grundsätzen in Bst. F, wobei im Fall des Live-Ausschusses ein Zirkularbeschluss, z.B. per E-Mail, ausreichend ist.
- H.** Die nominierten Acts bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fällt der Act aus der Nomination. Sollte ein Act, welcher gemäss Bst. E direkt nominiert wurde, aus der Nomination fallen, wird der mit den nächstmeisten Ticketverkäufen direkt nominiert. Entfällt die Nomination eines gemäss Bst. F Nominierten, hat die externe Partnerorganisation (bzw. Live-Ausschuss) einen anderen Act gemäss den Grundsätzen in Bst. F zu nominieren, wobei im Fall des Live-Ausschusses ein Zirkularbeschluss, z.B. per E-Mail, ausreichend ist.

- I. Die Nominationen werden durch die veranstaltende Partei (namens des Verleihs) im Vorfeld der Swiss Music Awards veröffentlicht.
- J. Die Wahl des siegenden Acts erfolgt gemäss nachfolgenden Ausführungen zu einem Drittel gestützt auf das Academy-Voting und zu zwei Dritteln gestützt auf das Public-Voting.
- K. Aus dem Ergebnis des Academy-Votings gemäss Ziffer 4.2.A bis Ziffer 4.2.H werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
 - 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- L. Aus dem Ergebnis des Public-Votings gemäss Ziffer 4.3.A werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
 - 1. Rang: 300 Punkte
 - 2. Rang: 200 Punkte
 - 3. Rang: 100 Punkte
- M. Der siegende Act ergibt sich aus der Summe der Punkte aus dem Academy-Voting und dem Public-Voting. Bei Punktgleichheit zwischen zwei Acts geht der Act mit der besseren Platzierung im Public-Voting vor.

5.6. Best Talent (V)

- A. Zur Teilnahme sind nur „nationale Acts“ (vgl. Ziffer 2.B) zugelassen.
- B. Wird ein Act gleichzeitig in der Kategorie „Best Breaking Act“ (III) nominiert, so hat die Nomination in der Kategorie „Best Talent“ (V) Vorrang und der Act fällt aus der Nominationsliste der Kategorie „Best Breaking Act“ (III) (vgl. auch Ziffer 5.4.B). In diesem Fall rücken die Nächstplatzierten grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.
- C. Die Ermittlung und Nomination der Acts erfolgt durch die Medienpartnerorganisation.
- D. Die Medienpartnerorganisation nominiert im Rahmen der von ihr durchgeführten Sendung „Best Talent“ 3 Acts. Die von der Medienpartnerorganisation nominierten Acts werden durch GfK Entertainment AG auf die reglementarischen Voraussetzungen geprüft. Bei Fehlen der reglementarischen Voraussetzungen fällt die entsprechende Nomination dahin und die Medienpartnerorganisation ist berechtigt, einen anderen Act zu nominieren. Mit der Nomination sind die entsprechenden Acts nicht mehr zur Teilnahme in der Kategorie „Best Breaking Act“ (III) zugelassen (vgl. Bst. B sowie Ziffer 5.4.B und 5.4.E).
- E. Die nominierten Acts bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fällt der Act aus der Nomination. Diesfalls ist die Medienpartnerorganisation berechtigt, einen anderen Act zu nominieren.

- F.** Die Nominationen werden durch die veranstaltende Partei (namens des Verleihs) im Vorfeld der Swiss Music Awards veröffentlicht.
- G.** Der siegende Act wird durch das Public-Voting gemäss Ziffer 4.3.A erkoren.

5.7. Best Export (VI)

- A.** Es sind nur „nationale Acts“ (vgl. Ziffer 2.B) zugelassen, welche (kumulativ) (a) die allgemeinen Zulassungsbestimmungen gemäss Ziffer 5.1 erfüllen, (b) während dem Erhebungszeitraum gemäss Ziff. 2.G mindestens eine eigene Musikaufnahme veröffentlicht haben und (c) im Ausland einen nachweisbaren Erfolg erzielt haben. Berücksichtigt werden dabei insbesondere Auslandstourneen, ausländische Chart-, Verkaufs-, Streaming- oder Airplayerfolge, internationale Medienresonanz und Kollaborationen mit wesentlicher Schweizer Beteiligung.
- B.** Ein Act kann die Auszeichnung «Best Export» nur einmal erhalten.
- C.** Die Bestimmung der Nominationen erfolgt durch eine vom Verleiher eingesetzte Best-Export-Jury.
- D.** Die Best-Export-Jury besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern: drei Vertretungen des Vereins Swiss Music Awards, wovon eine den Vorsitz führt, sowie vier weiteren Personen (bspw. aus der Live-Musik-Branche, der SUISA, von Swiss Music Export oder ausländischen Journalist:innen). Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder teilnehmen. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid. Bei persönlicher Betroffenheit oder einem konkreten Interessenkonflikt ist in den Ausstand zu treten.
- E.** Jedes Jurymitglied kann bis zu zwei Acts vorschlagen und begründet die Auswahl kurz schriftlich. Der Verleiher bereinigt Doppelnennungen und erstellt eine Longlist mit höchstens 14 Acts.
- F.** Die Best Export Jury nominiert aus dieser Longlist drei Acts. Berücksichtigt werden der Live-Erfolg im Ausland, der ausländische Markt- und Charterfolg sowie internationale Resonanz, Kollaborationen und künstlerische Originalität. Die Gesamtwürdigung ist massgebend; eine ausserordentliche Leistung in einem einzelnen Bereich kann genügen.
- G.** Die GfK Entertainment AG prüft die reglementarischen Voraussetzungen und die Nachweise. Erfüllt ein Act diese nicht, fällt seine Nomination dahin und der nächstplatzierte Act rückt nach.
- H.** Die nominierten Acts bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich fristgerecht anmelden, die wesentlichen Angaben bestätigen und diesem Reglement zustimmen. Andernfalls fällt die Nomination dahin und der nächstplatzierte Act rückt nach.
- I.** Die Nominationen werden im Vorfeld der Swiss Music Awards veröffentlicht.
- J.** Der siegende Act wird durch Public-Voting gemäss Ziffer 4.3.A ermittelt. Gewonnen hat der Act mit den meisten gültigen Stimmen. Kann kein verlässliches Public-Voting durchgeführt werden, bestimmt die Best-Export-Jury den siegenden Act.

5.8. Best Act Romandie (VII)

- A.** Zur Teilnahme sind nur „nationale Acts“ (vgl. Ziffer 2.B) zugelassen.
- B.** Die Nomination der Acts erfolgt durch eine vom Verleih bestimmte externe Branchenvertretung in der Romandie oder einen vom Verleih bestimmten Ausschuss der Academy (vgl. Ziffer 4.2.G).
- C.** Sofern die Nomination durch einen Ausschuss der Academy erfolgt, gelten folgende Bestimmungen: Der Ausschuss besteht aus der vorsitzenden Person der Academy oder der Stellvertretung (mit Stichentscheid bei Stimmengleichheit) sowie aus mindestens 5 Romandie-Mitgliedern der Academy. Die Nomination durch den Ausschuss erfolgt im Rahmen einer Arbeitssitzung unter der Leitung der vorsitzenden Person (oder der Stellvertretung). Die entsprechende Arbeitssitzung kann physisch oder telefonisch bzw. online durchgeführt werden; es müssen mindestens 50% der Mitglieder des Ausschusses und die vorsitzende Person der Academy (oder deren Stellvertretung) anwesend sein.
- D.** Die externe Branchenvertretung bzw. der Ausschuss der Academy nominiert 3 regionale Acts aus der Romandie.
- E.** Als „regionale Acts aus der Romandie“ im Sinne der vorstehenden Bestimmung gelten alle nationalen Acts, die Wohnsitz oder Bürgerort in der Romandie haben oder als Act der Romandie wahrgenommen werden. Als Romandie im Sinne dieses Reglements werden sämtliche frankophonen Kantone sowie sämtliche frankophonen Teile mehrsprachiger Kantone der Schweiz angesehen. Bei Gruppen muss die Mehrheit der Mitglieder diese Voraussetzungen erfüllen.
- F.** Die nominierten Acts bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fällt der Act aus der Nomination. Diesfalls nominiert die externe Branchenvertretung bzw. der Ausschuss der Academy einen neuen Act, wobei in diesem Fall bei einer Nomination durch den Ausschuss der Academy ein Zirkularbeschluss, z.B. per E-Mail, für die Nachnomination ausreichend ist.
- G.** Die Nominationen werden durch die veranstaltende Partei (namens des Verleihs) im Vorfeld der Swiss Music Awards veröffentlicht.
- H.** Der siegende Act wird durch das Public-Voting gemäss Ziffer 4.3.A erkoren. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Nominationen sowie die Dauer der Durchführung des Public-Votings können von den übrigen Kategorien abweichen.

5.9. Best Streaming Artist (VIII)

- A.** Zur Teilnahme sind nur „nationale Acts“ (vgl. Ziffer 2.B) zugelassen.
- B.** Für die Erhebung der Nominationen zählen alle eingegangenen Meldungen von Streams eines bestimmten Acts in der Erhebungsperiode.
- C.** Die GfK Entertainment AG erstellt aufgrund der von ihr erfassten Streaming-Meldungen während der Erhebungsperiode eine Nominationsliste der 3 Acts mit den meisten

eingegangenen Streaming-Meldungen (vgl. Ziffer 4.1.B). Die Reihenfolge der Acts innerhalb der Nominationsliste bestimmt sich nach den Streaming-Meldungen, angeführt vom Act mit den meisten Streaming-Meldungen.

- D.** Die nominierten Acts bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fallen diese Acts aus der Nominationsliste. Diesfalls rücken die Nächstplatzierten grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.
- E.** Die GfK Entertainment AG meldet dem Verleih die 3 definitiven Nominationen, welcher diese der veranstaltenden Partei zwecks Veröffentlichung im Vorfeld der Swiss Music Awards weiterleitet.
- F.** Die Wahl des siegenden Acts erfolgt einerseits durch die Streams und andererseits durch das Public-Voting.
- G.** Aus dem Ergebnis der Auswertung der Streams gemäss Ziffer 4.1.B werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
 - 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- H.** Aus dem Ergebnis des Academy-Votings gemäss Ziffer 4.2.A bis Ziffer 4.2.H werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
 - 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- I.** Aus dem Ergebnis des Public-Votings gemäss Ziffer 4.3.A werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
 - 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- J.** Der siegende Act ergibt sich aus der Summe der Punkte aus den Streams, dem Academy-Voting und dem Public-Voting. Bei Punktegleichheit zwischen zwei Acts geht der Act mit der besseren Platzierung im Public-Voting vor.

5.10. Best Hit (IX)

- A.** Zur Teilnahme sind nur „nationale Acts“ (vgl. Ziffer 2.B) zugelassen.
- B.** Für die Erhebung der Nominationen zählen alle eingegangenen Verkaufsmeldungen von Singles während der Erhebungsperiode.

- C.** Die GfK Entertainment AG erstellt aufgrund der von ihr erfassten Verkaufszahlen während der Erhebungsperiode eine Nominationsliste der 3 Acts mit den meisten eingegangenen Verkaufsmeldungen von Singles (vgl. Ziffer 4.1.A). Die Reihenfolge der Acts innerhalb der Nominationsliste bestimmt sich nach den Verkaufsmeldungen, angeführt vom Act mit den meisten Verkaufsmeldungen.
- D.** Die nominierten Acts bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fallen diese Acts aus der Nominationsliste. Diesfalls rücken die Nächstplatzierten grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.
- E.** Die GfK Entertainment AG meldet dem Verleih die 3 definitiven Nominationen, welcher diese der veranstaltenden Partei zwecks Veröffentlichung im Vorfeld der Swiss Music Awards weiterleitet.
- F.** Die Wahl des siegenden Acts erfolgt einerseits durch die Verkäufe und andererseits durch ein Public-Voting, welches durch die Broadcast-Partnerorganisation anlässlich der Preisverleihung durchgeführt wird (z.B. SMS-, Telefon- und/oder Online-Abstimmung). Zur Abstimmung zugelassen ist jede Person mit Schweizer Rufnummer. Das Live-Public-Voting-Tool wird von der Broadcast-Partnerorganisation zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der Abstimmung wird von der Broadcast-Partnerorganisation ermittelt und von der GfK Entertainment AG geprüft. Diese teilt das geprüfte Ergebnis dem Verleih mit. Im Übrigen sind auf das Live-Public-Voting die Richtlinien der entsprechenden Broadcast-Partnerorganisation anwendbar.
- G.** Aus dem Ergebnis der Auswertung der Verkäufe gemäss Ziffer 4.1.A werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
- 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- H.** Aus dem Ergebnis des Public-Votings gemäss Bst. F werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
- 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- I.** Der siegende Act ergibt sich aus der Summe der Punkte aus den Verkäufen und dem Public-Voting. Bei Punktegleichheit zwischen zwei Acts geht der Act mit der besseren Platzierung im Public-Voting vor.

5.11. Artist Award (X)

- A.** Zur Teilnahme sind nur „nationale Acts“ (vgl. Ziffer 2.B) zugelassen.
- B.** Die Auszeichnung wird vom Verleih an Acts für künstlerisch herausragendes Muskschaffen verliehen. Das Auswahlverfahren des siegenden Acts wird vom Verleih unter koordinativer Mitwirkung des Vereins Sonart - Muskschaffende Schweiz durchgeführt.
- C.** Die Wahl des siegenden Acts erfolgt durch Sonart (Muskschaffende Schweiz). Die Auszeichnung kann einem Act, welcher die Zulassungsbestimmungen gemäss Ziffer 5.1 erfüllt, verliehen werden.
- D.** Die Ermittlung des siegenden Acts erfolgt anhand eines elektronischen Votings, welches vom Verleiher durchgeführt wird. Der Verein Sonart - Muskschaffende Schweiz - wird den betroffenen Personen die notwendigen Informationen zum elektronischen Voting zur Verfügung stellen. Zur Abgabe einer Stimme zugelassen sind alle Aktiv-Mitglieder von Sonart - Muskschaffende Schweiz. Selbstwahlen sind ausgeschlossen. Sämtliche Eingaben werden durch die GfK Entertainment AG auf die reglementarischen Voraussetzungen geprüft.
- E.** Der siegende Act bzw. dessen Management wird kontaktiert. Er muss sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und seine Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, wird der Act von der Teilnahme ausgeschlossen und der Nächstplatzierte rückt nach.
- F.** Der siegende Act ergibt sich aus der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder von Sonart. Bei Gleichzahl der Stimmen entscheidet eine Stichwahl durch den Ausschuss Medienschaffende. Die GfK Entertainment AG ermittelt den siegenden Act und gibt diesen dem Verleih und der veranstaltenden Partei bekannt.

5.12. Social Media Breakthrough(XI)

- A.** Zur Teilnahme sind nur „nationale Acts“ (vgl. Ziffer 2.B) zugelassen. Zudem gelten folgende kumulative Zulassungs- bzw. Ausschlusskriterien:
 - Der entsprechende Act muss während der Erhebungsperiode mit einer erstmals veröffentlichten Musikaufnahme (vgl. Ziffer 5.1.A) mindestens 50'000 Streams in der Schweiz erreicht haben und zudem (a) mindestens eine solche Veröffentlichung in der Erhebungsperiode oder (b) mindestens zwei solche Veröffentlichungen im Erhebungszeitraum vorgenommen haben.
 - Der entsprechende Act hatte in der Vergangenheit keinen Top-10-Platz in den Schweizer Albumcharts und höchstens zwei Chart-Alben (inklusive EPs).
 - Nicht zugelassen sind Acts, welche bereits den Award in der Kategorie Social Media Breakthroughgewonnen haben.

- B.** Wird ein Act gleichzeitig in der Kategorie „Best Breaking Act“ (III) nominiert, so hat die Nomination in der Kategorie „Best Breaking Act“ (III) Vorrang und der Act fällt aus der Nominationsliste der Kategorie „Best Social Media Breakthrough“ (XI). In diesem Fall rücken die Nächstplatzierten grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.
- C.** Die Ermittlung und Nomination der Acts erfolgt durch GfK Entertainment AG in Zusammenarbeit mit einer externen Partnerorganisation, welche die Social-Media-Aktivitäten der nationalen Acts nach den objektiven Kriterien Engagement Rate, Follower Growth und Anzahl Follower erhebt. Die Auswertung erfolgt durch GfK Entertainment AG, wobei alle Kriterien zu je einem Drittel gewichtet werden. Damit alle Acts, welche die Kriterien erfüllen, in die Auswertung kommen, gibt es ein Kontrollorgan in Form eines Gremiums aus je einer Vertretung von Universal Music GmbH, Sony Music Entertainment Switzerland GmbH und Phonag Records AG.
- Die Auswertung wird im Vorfeld der Swiss Music Awards an zwei verschiedenen Zeitpunkten in der Erhebungsperiode vorgenommen, nämlich (a) 34 Wochen und (b) 14 Wochen vor den jeweiligen Swiss Music Awards, wobei an beiden Zeitpunkten jeweils eine Zeitspanne von 6 Monaten davor ausgewertet wird. Erscheint ein Artist in beiden Perioden, wird für jeden einzelnen Parameter (Anzahl Follower, Follower Growth, Engagement Rate) jeweils der bessere Wert der beiden Perioden verwendet. Im Rahmen der Auswertung werden nur Social-Media-Kanäle berücksichtigt, welche kumulativ folgende Kriterien erfüllen:
- Entweder
 - (a) mindestens 5'000 Follower mit einem Anteil von mindestens 20% aus der Schweiz oder
 - (b) mindestens 4'000 Follower mit einem Anteil von mindestens 20% aus der Schweiz und die veröffentlichte Musik ist diesfalls überwiegend in einer Schweizer Landessprache (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Romanisch). Dialektvarianten der genannten Sprachen sind zulässig.
 - Engagement Rate: mindestens 4%.
 - Follower Growth über 6 Monate: mindestens 10%.
- D.** GfK Entertainment AG erstellt aus dem Ergebnis der vorgenannten Auswertung eine Nominationsliste der 3 Acts mit der besten Wirkung ihrer Social-Media-Aktivitäten.
- E.** Die nominierten Acts bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fallen diese Acts aus der Nominationsliste. Diesfalls rücken die Nächstplatzierten grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.
- F.** Die GfK Entertainment AG meldet dem Verleih die 3 definitiven Nominationen, welcher diese der veranstaltenden Partei zwecks Veröffentlichung im Vorfeld der Swiss Music Awards weiterleitet.
- G.** Der siegende Act wird durch das Public-Voting gemäss Ziffer 4.3.A erkoren.

5.13. Best Solo Act International (XII)

- A.** Zur Teilnahme sind nur „internationale Acts“ (vgl. Ziffer 2.C) zugelassen, welche nicht als Gruppe auftreten.
- B.** Für die Erhebung der Nominationen zählen alle eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben und Singles während der Erhebungsperiode.
- C.** Die GfK Entertainment AG erstellt aufgrund der von ihr erfassten Verkaufszahlen während der Erhebungsperiode eine Nominationsliste der 3 Acts mit den meisten eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben und Singles, wobei die Single-Verkaufsmeldungen zu 1/10 gewichtet werden (vgl. Ziffer 4.1.A). Die Reihenfolge der Acts innerhalb der Nominationsliste bestimmt sich nach den Verkaufsmeldungen, angeführt vom Act mit den meisten Verkaufsmeldungen.
- D.** Die nominierten Acts bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fallen diese Acts aus der Nominationsliste. Diesfalls rücken die Nächstplatzierten grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.
- E.** Die GfK Entertainment AG meldet dem Verleih die 3 definitiven Nominationen, welcher diese der veranstaltenden Partei zwecks Veröffentlichung im Vorfeld der Swiss Music Awards weiterleitet.
- F.** Die Wahl des siegenden Acts erfolgt gemäss nachfolgenden Ausführungen zu gleichen Teilen gestützt auf die Verkäufe, das Academy-Voting und das Public-Voting.
- G.** Aus dem Ergebnis der Auswertung der Verkäufe gemäss Ziffer 4.1.A werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
 - 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- H.** Aus dem Ergebnis des Academy-Votings gemäss Ziffer 4.2.A bis Ziffer 4.2.H werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
 - 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- I.** Aus dem Ergebnis des Public-Votings gemäss Ziffer 4.3.A werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
 - 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte

- J.** Der siegende Act ergibt sich aus der Summe der Punkte aus den Verkäufen, dem Academy-Voting und dem Public-Voting. Bei Punktegleichheit zwischen zwei Acts geht derjenige mit der besseren Platzierung im Public-Voting vor.

5.14. Best Group International (XIII)

- A.** Zur Teilnahme sind nur „internationale Acts“ (vgl. Ziffer 2.C) zugelassen, welche als Gruppe auftreten.
- B.** Für die Erhebung der Nominationen zählen alle eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben und Singles während der Erhebungsperiode.
- C.** Die GfK Entertainment AG erstellt aufgrund der von ihr erfassten Verkaufszahlen während der Erhebungsperiode eine Nominationsliste der 3 Acts mit den meisten eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben und Singles, wobei die Single-Verkaufsmeldungen zu 1/10 gewichtet werden (vgl. Ziffer 4.1.A). Die Reihenfolge der Acts innerhalb der Nominationsliste bestimmt sich nach den Verkaufsmeldungen, angeführt vom Act mit den meisten Verkaufsmeldungen.
- D.** Die nominierten Acts bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fallen diese Acts aus der Nominationsliste. Diesfalls rücken die Nächstplatzierten grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.
- E.** Die GfK Entertainment AG meldet dem Verleih die 3 definitiven Nominationen, welcher diese der veranstaltenden Partei zwecks Veröffentlichung im Vorfeld der Swiss Music Awards weiterleitet.
- F.** Die Wahl des siegenden Acts erfolgt gemäss nachfolgenden Ausführungen zu gleichen Teilen gestützt auf die Verkäufe, das Academy-Voting und das Public-Voting.
- G.** Aus dem Ergebnis der Auswertung der Verkäufe gemäss Ziffer 4.1.A werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
- 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- H.** Aus dem Ergebnis des Academy-Votings gemäss Ziffer 4.2.A bis Ziffer 4.2.H werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
- 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte

- I. Aus dem Ergebnis des Public-Votings gemäss Ziffer 4.3.A werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:

- 1. Rang: 150 Punkte
- 2. Rang: 100 Punkte
- 3. Rang: 50 Punkte

- J. Der siegende Act ergibt sich aus der Summe der Punkte aus den Verkäufen, dem Academy-Voting und dem Public-Voting. Bei Punktgleichheit zwischen zwei Acts geht derjenige mit der besseren Platzierung im Public-Voting vor.

5.15. Best Breaking Act International (XIV)

- A. Zur Teilnahme sind nur „internationale Acts“ (vgl. Ziffer 2.C) zugelassen.
- B. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Das Album oder mindestens eine Single des Acts erreicht in der Erhebungsperiode einen Top-40-Platz in den Album- oder Single-Charts.
 - Der Act hatte in der Vergangenheit noch nie einen Top-20-Platz in den Albumcharts und maximal 2 Chart-Alben in der Schweiz.

Soloalben von Einzel-Acts aus etablierten Gruppen sowie Zweitprojekte von etablierten Acts mit einer Platzierung in den Single- und/oder Albumcharts werden nicht in die Nominationsliste aufgenommen. Jede Person kann zudem nur einmal in die Nominationsliste aufgenommen werden.

- C. Für die Erhebung der Nominationen zählen alle eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben und Singles während der Erhebungsperiode.
- D. Die GfK Entertainment AG erstellt aufgrund der von ihr erfassten Verkaufszahlen während der Erhebungsperiode eine Nominationsliste der 3 Acts mit den meisten eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben und Singles, wobei die Single-Verkaufsmeldungen zu 1/10 gewichtet werden (vgl. Ziffer 4.1.A). Die Reihenfolge der Acts innerhalb der Nominationsliste bestimmt sich nach den Verkaufsmeldungen, angeführt vom Act mit den meisten Verkaufsmeldungen.
- E. Die nominierten Acts bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fallen diese Acts aus der Nominationsliste. Diesfalls rücken die Nächstplatzierten grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.
- F. Die GfK Entertainment AG meldet dem Verleih die 3 definitiven Nominationen, welcher diese der veranstaltenden Partei zwecks Veröffentlichung im Vorfeld der Swiss Music Awards weiterleitet.

- G.** Die Wahl des siegenden Acts erfolgt gemäss nachfolgenden Ausführungen zu gleichen Teilen gestützt auf die Verkäufe, das Academy-Voting und das Public-Voting.
- H.** Aus dem Ergebnis der Auswertung der Verkäufe gemäss Ziffer 4.1.A werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
- 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- I.** Aus dem Ergebnis des Academy-Votings gemäss Ziffer 4.2.A bis Ziffer 4.2.H werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
- 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- J.** Aus dem Ergebnis des Public-Votings gemäss Ziffer 4.3.A werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
- 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- K.** Der siegende Act ergibt sich aus der Summe der Punkte aus den Verkäufen, dem Academy-Voting und dem Public-Voting. Bei Punktegleichheit zwischen zwei Acts geht derjenige mit der besseren Platzierung im Public-Voting vor.

5.16. Best Hit International (XV)

- A.** Zur Teilnahme sind nur „internationale Acts“ (vgl. Ziffer 2.C) zugelassen.
- B.** Für die Erhebung der Nominationen zählen alle eingegangenen Verkaufsmeldungen von Singles während der Erhebungsperiode.
- C.** Die GfK Entertainment AG erstellt aufgrund der von ihr erfassten Verkaufszahlen während der Erhebungsperiode eine Nominationsliste der 3 Acts mit den meisten eingegangenen Verkaufsmeldungen von Singles (vgl. Ziffer 4.1.A). Die Reihenfolge der Acts innerhalb der Nominationsliste bestimmt sich nach den Verkaufsmeldungen, angeführt vom Act mit den meisten Verkaufsmeldungen.
- D.** Die nominierten Acts bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fallen diese Acts aus der Nominationsliste. Diesfalls rücken die Nächstplatzierten grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.

- E.** Die GfK Entertainment AG meldet dem Verleih die 3 definitiven Nominationen, welcher diese der veranstaltenden Partei zwecks Veröffentlichung im Vorfeld der Swiss Music Awards weiterleitet.
- F.** Die Wahl des siegenden Acts erfolgt einerseits durch die Verkäufe und andererseits durch das Public-Voting.
- G.** Aus dem Ergebnis der Auswertung der Verkäufe gemäss Ziffer 4.1.A werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
 - 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- H.** Aus dem Ergebnis des Public-Votings gemäss Ziffer 4.3.A werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
 - 1. Rang: 150 Punkte
 - 2. Rang: 100 Punkte
 - 3. Rang: 50 Punkte
- I.** Der siegende Act ergibt sich aus der Summe der Punkte aus den Verkäufen und dem Public-Voting. Bei Punktegleichheit zwischen zwei Acts geht derjenige mit der besseren Platzierung im Public-Voting vor.

5.17. Industry Award (XVI)

- A.** Der Verleih kann an eine aktive und herausragende Persönlichkeit für ihre langjährige Tätigkeit in der Schweizer Musikindustrie einen "Industry Award" (XVI) verleihen.
- B.** Zur Auswahl zugelassen sind alle Personen, welche aktiv in der Schweizer Musikindustrie tätig sind und welche mindestens 15 ausserordentliche Produktionen, Konzerte, Shows und/oder Festivals in der Schweiz organisiert haben. Bei der Vergabe wird darauf geachtet, dass die verschiedenen Landesteile und die verschiedenen Geschlechter gleichermassen berücksichtigt werden. Jede Person kann nur einmal in ihrem Leben einen „Industry Award“ (XVI) erhalten.
- C.** Ein allfälliges Auswahlverfahren für die Ermittlung der siegenden Persönlichkeit wird durch einen Industry-Award-Ausschuss durchgeführt (vgl. Ziffer 4.2.G).
- D.** Die Mitglieder des Industry-Award-Ausschusses werden vom Verleih für die Amtszeit von 1 Jahr eingesetzt (eine Wiederwahl ist zulässig). Der Industry-Award-Ausschuss wird nach Möglichkeit aus je zwei Vertretungen des Verleihs, der SMA-Partnerschaften bzw. Medienpartnerschaften und der Schweizer Produktionsindustrie zusammengesetzt, ergänzt durch zwei oder mehr Vertretungen aus Schweizer Musikverbänden.
- E.** Die vorsitzende Person des Industry-Award-Ausschusses und deren Stellvertretung werden vom Industry-Award-Ausschuss für die Amtszeit von 1 Jahr gewählt (eine Wiederwahl ist zulässig). Die vorsitzende Person respektive ihre Stellvertretung repräsentieren den Industry-Award-Ausschuss gegen aussen.

- F.** Jedes Industry-Award-Ausschuss-Mitglied hat 1 Stimme. Das Voting erfolgt auf dem Wege der individuellen elektronischen Stimmenabgabe. Das Voting des Industry-Award-Ausschusses erfolgt mittels Mehrheit der rechtzeitig abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und allfällige Vakanzen von Mitgliedern haben keinen Einfluss auf das jeweilige Voting. Die vorsitzende Person hat bei Stimmengleichheit jeweils den Stichentscheid. Wird keine vorsitzende Person eingesetzt oder ist diese verhindert, so hat die Schiedskommission den Stichentscheid.
- G.** Die Vergabe des Awards erfolgt ausserhalb der öffentlichen Verleihfeier gemäss Ziffer 6.

5.18. Outstanding Achievement Award (XVII)

Der Verleih kann für ausserordentliche Leistungen eines Acts einen "Outstanding Achievement Award" (XVII) verleihen. Zur Teilnahme sind nur „nationale Acts“ (vgl. Ziffer 2.B) zugelassen. Die Vergabe dieser Awards erfolgt durch den Verleih.

5.19. Tribute Award (XVIII)

Der Verleih kann zur Ehrung eines Acts posthum einen „Tribute Award“ (XVIII) verleihen. Zur Teilnahme sind nur „nationale Acts“ (vgl. Ziffer 2.B) zugelassen. Die Vergabe dieser Awards erfolgt durch den Verleih.

6. Auszeichnung und Preisverleihung

- A.** Die siegenden Acts der einzelnen Kategorien erhalten einen Pokal. Die Form der Preisverleihung in den einzelnen Kategorien obliegt der veranstaltenden Partei. Nach Möglichkeit werden alle nationalen Kategorien sowie mindestens eine der internationalen Kategorien an der öffentlichen Verleihfeier ausgezeichnet. Die siegenden Acts von weiteren internationalen Kategorien können bei deren Anwesenheit ebenfalls während der öffentlichen Verleihfeier ausgezeichnet werden. Die Kategorie "Best Act Romandie" (VII) kann im Vorfeld der Swiss Music Awards im Rahmen einer separaten Veranstaltung verliehen werden.
- B.** Im Rahmen der Preisverleihung in der Kategorie „Best Hit“ (VIII) kann die SUIA zusätzlich den Act des Sieger-Titels mit dem „Best Hit“ (VIII) Award auszeichnen.

7. Schiedskommission

- A.** Die Schiedskommission hat die Aufgabe, auf Anfrage des Verleihs unklare Auslegungs- und Anwendungsfragen bezüglich dieses Reglements, welche sich unter anderem im Rahmen der Zulassung, der Einordnung oder des Ausschlusses eines Acts und/oder von Musikaufnahmen stellen, zu beurteilen und zu entscheiden.
- B.** Die Schiedskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Den endgültigen Stichentscheid fällt die vorsitzende Person. Die Mitglieder werden vom Verleih für die Amtszeit von 1 Jahr eingesetzt (eine Wiederwahl ist zulässig). Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Academy sein. Mitglieder der Schiedskommission haben in den Ausstand zu treten, wenn sie von einer Angelegenheit persönlich betroffen sind (z.B. Verwandtschaft, Partnerschaft). Branchenübliche Geschäftsbeziehungen fallen nicht darunter.

- C.** Die Mitglieder der Schiedskommission werden im Vorfeld der Swiss Music Awards auf www.press-play.info veröffentlicht.
- D.** Einzig der Verleih kann in Zweifelsfällen die Schiedskommission um eine Entscheidung ersuchen.
- E.** Die Entscheidungen der Schiedskommission sind grundsätzlich nicht öffentlich. Dem Verleih steht es frei, diese dem betroffenen Act bzw. dem Management mitzuteilen. Die Entscheidungen der Schiedskommission sind endgültig und können nicht angefochten werden.

8. Reglementscommission / Änderung des Reglements

- A.** Die Reglementscommission hat die Aufgabe, allfällige Anpassungen am vorliegenden Reglement vorzunehmen und zu verabschieden. Entsprechende Änderungen sind jeweils bis 2 Monate vor den nächsten Swiss Music Awards jederzeit möglich. Innerhalb von 2 Monaten vor den nächsten Swiss Music Awards ist eine Anpassung nur aus wichtigen Gründen möglich.
- B.** Die Reglementscommission besteht aus 3 Mitgliedern. Je ein Mitglied der Reglementscommission wird vom Verleih, von der veranstaltenden Partei und vom Verein IFPI Schweiz gestellt. Für Anpassungen am Reglement ist jeweils die Zustimmung aller Mitglieder der Reglementscommission erforderlich.

9. Vorbehalt zugunsten des Verleihs

Der Verleih behält sich das Recht vor, einzelne Acts resp. Singles oder Alben aus inhaltlichen Überlegungen und Gründen jederzeit von der Teilnahme am Wettbewerb auszuschliessen oder auf die Preisverleihung an den Act im Rahmen der Swiss Music Awards zu verzichten. Der Verleih ist diesfalls berechtigt (aber nicht verpflichtet), einen anderen Act für den weiteren Wettbewerb zu berücksichtigen, sofern dies in zeitlicher Hinsicht möglich ist.

10. Sonstiges

- A.** Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente, welche im Zusammenhang mit vergangenen Swiss Music Awards erstellt wurden.
- B.** Über den Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- C.** Das vorliegende Reglement wurde mit Beschluss der Reglementscommission vom 21. September 2026 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Zürich, 21. September 2026

sig. Stefan Planta,
Präsident Verein Swiss Music Awards
Awards

sig. Truniger Philipp
Geschäftsführer Verein Swiss Music